



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	09.07.2008	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 45/03
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 12 ArbEG, § 23 ArbEG, § 242 BGB		
<b>Stichwort:</b>	Geltendmachung eines Miterfinderanteils von 83 % statt 17 % nach Ablauf von 27 Jahren nach Vereinbarung der Miterfinderanteile		

**Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Hat ein Miterfinder seit der Vereinbarung der Miterfinderanteile mehr als 27 Jahre zugewartet, bevor er sich gegen seinen Miterfinderanteil von 17 % gewandt hat, dann hat er einen etwaigen Anspruch auf Änderung seines Miterfinderanteils verwirkt.
2. An dem Eintritt der Verwirkung ändert sich auch nichts, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Übergabe von Abschriften der Anmeldeunterlagen nach § 15 Abs. 1 ArbEG nicht nachgekommen ist, da diese Pflicht mit der Vereinbarung über die Anteile an einer Erfindung zwischen Miterfindern nichts zu tun hat.